

Grundlage für die Ermittlung der Kindertagesstättenbenutzungsentgelte

Um zu ermitteln, nach welcher Einkommensstufe sich das Entgelt für den Besuch der Kindertagesstätte richtet, wird das anrechenbare Einkommen z.B. bei einem Arbeitnehmerhaushalt wie folgt berechnet:

Bruttoverdienst

- + **anteilige Einmalzahlungen**
(Weihnachts- u. Urlaubsgeld)
- + **weitere Einkünfte**
(z.B. Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I oder II, Elterngeld)
- **Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag**
- **Sozialversicherungsbeiträge**
(Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)
- **Werbungskosten**
(pauschale Werbungskosten in Höhe von jährlich 1000 Euro oder die erhöhten Werbungskosten auf entsprechenden Nachweis)

= Summe der anrechenbaren Einkünfte

- **Unterkunftskosten**
(zur Berechnung wird die Miete/Belastung für das Eigenheim der letzten Spalte der Stufe II - Höchstbetrag – der Wohngeldtabelle herangezogen)

§ 12*) WoGG (Wohngeldgesetz)
Höchstbeträge für Miete und Belastung bei Eigenheimen

bei einem Alleinstehenden	bei zwei Familienmitgliedern	bei drei Familienmitgliedern	bei vier Familienmitgliedern	bei fünf Familienmitgliedern	Mehrbe- trag für jedes weitere Familien- mitglied
312,00 Euro	378,00 Euro	450,00 Euro	525,00 Euro	600,00 Euro	71,00 Euro

= maßgebendes Einkommen für das Kindertagesstättenbenutzungsentgelt

Sollten Sie Fragen zu den Benutzungsentgelten haben, wenden Sie sich bitte an den:

Fachbereich Soziales / Familien- und Kinderservicebüro bei der Samtgemeinde Leinebergland,
- Am Markt 3, 31028 Gronau (Leine) Tel. 05182 / 902-555 oder 440;
- Töpferstraße 9, 31089 Duingen Tel. 05185 / 609-25